



Erstmaliger Antrag **Wechsel** von der Vorsorgekasse zur Valdia Plus AG
Der Arbeitgeber/Selbständige stellt den Antrag auf Abschluss eines Beitrittsvertrages bei der Valdia Plus AG, Leitzahl 71300.

Arbeitgeber:	<input type="text"/>		
Adresse:	<input type="text"/>		
PLZ/Ort:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
Firmenbuch-/Vereinsnummer:	<input type="text"/>	Anzahl Mitarbeiter:	<input type="text"/>
Ansprechperson:	<input type="text"/>		
E-Mail:	<input type="text"/>		

Weitere Angaben zur Mitarbeitervorsorge

Bei Mitarbeitervorsorge bitte unbedingt um Angabe von Gebietskrankenkasse und Beitragsnummer(n):

Gebietskrankenkasse	Beitragskontonummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer gem. § 40 ff Bankwesengesetz (BWG). Nur auszufüllen bei juristischen Personen, Vereinen, Stiftungen.

Folgende natürliche Personen sind zu mehr als 25 % am Unternehmen beteiligt bzw. üben zu mehr als 25 % darüber Kontrolle aus:

Name, Anschrift, Geburtsdatum:	Name, Anschrift, Geburtsdatum:	Name, Anschrift, Geburtsdatum:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Vorname/Nachname:	<input type="text"/>		
Geburtsdatum:	<input type="text"/>	SV-Nummer:	<input type="text"/>
Adresse:	<input type="text"/>		
PLZ/Ort:	<input type="text"/>	E-Mail:	<input type="text"/>

Bitte ankreuzen. Ich bin Mitglied bei ...

- | | |
|--|--|
| <input type="radio"/> der WKÖ/Pflichtmodell Gewerbetreibende. | <input type="radio"/> einer Notariatskammer. |
| <input type="radio"/> der Österreichischen Tierärztekammer. | <input type="radio"/> einer Rechtsanwaltskammer. |
| <input type="radio"/> der Österreichischen Apothekerkammer. | <input type="radio"/> der Österreichischen Patentanwaltskammer. |
| <input type="radio"/> der Landwirtschaftskammer Österreich. | <input type="radio"/> der Österreichischen Zahnärztekammer. |
| <input type="radio"/> einer Ärztekammer. | <input type="radio"/> der Kammer für Wirtschaftstreuhänder. |
| <input type="radio"/> keiner angegebenen Kammer und freiberuflich selbständig. | <input type="radio"/> einer Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer. |

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Voraussetzungen zur Auswahl der Valdia Plus nach §§ 9, 10 BMSVG betreffend Mitarbeiterinformation und Betriebsvereinbarung. Weiters haben Sie die beiliegenden Vertragsbedingungen gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Firmenstempel/Unterschrift Firmeninhabers bzw. Zeichnungsberechtigten (firmenmäßige Zeichnung)



ACHTUNG: Nur vom Betreuer auszufüllen!

Name und Unterschrift des Betreuers			
E-Mail		Telefon	
BLZ und Filialnummer		Vermittler-Nr.	
KIS-Kundennummer		RV-Kundennummer	
Referentennummer			

Für das Zustandekommen des Beitrittsvertrages benötigen wir folgende Dokumente:

- Unterschiedene Kopien der amtlichen Lichtbildausweise** der oben angeführten Zeichnungsberechtigten (z.B. Führerschein, Personalausweis oder Reisepass)
 - Der Lichtbildausweis muss gültig sein – bitte kontrollieren Sie das Ablaufdatum!
 - Überprüfen Sie auf Namensgleichheit (Achtung bei Namensänderungen durch Eheschließung!)
 - Die Ausweiskopie muss leserlich und die Person auf dem Foto eindeutig identifizierbar sein.
 - Die Unterschrift auf dem Beitrittsantrag muss jener auf der Ausweiskopie entsprechen (daher am besten die Ausweiskopie nochmals unterschreiben!).
- Bei juristischen Personen:
aktueller Firmenbuchauszug / Vereinsregister.
- Bei Treuhändern (z.B. Wohnungs-/Hauseigentumsgemeinschaften):
 - Ausweiskopie je Treugeber oder aktueller Grundbuchauszug und
 - wenn der Treugeber eine Wohnungseigentümergeinschaft ist und Sie für eine Hausverwaltung tätig sind: **Verwaltungsauftrag**
- Bei Wechsel der Vorsorgekasse:
Kopie des **Kündigungsschreibens** an die frühere Vorsorgekasse (ein Muster dafür finden Sie im Download-Center unter www.valida.at)
- Bei Rechtsanwälten:
[Einzugsermächtigung für Rechtsanwälte mit SEPA-Lastschriftmandat](#)

Vertragsbedingungen

gem. § 11 Abs. 2, § 53 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 BMSVG

Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die Ziele der Veranlagungspolitik sind ein sicherer Ertrag, Stabilität, Rentabilität sowie die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen. Die Auswahl der Veranlagungsinstrumente erfolgt unter objektiven Kriterien, unter Beachtung der Veranlagungsvorschriften des § 30 BMSVG und unter Berücksichtigung einer angemessenen Mischung und Risikostreuung. Eine Überprüfung der Veranlagungspolitik ist laufend vorgesehen, um kurzfristig auf geänderte Verhältnisse zu reagieren. Die Veranlagungspolitik wurde 2005 nach nachhaltigen und ethischen Grundsätzen neu ausgerichtet. Im Jahr 2007 folgte die Entwicklung und Einführung eines ganzheitlichen Nachhaltigkeitskonzeptes: Die Valida Plus Sustainability. Sie definiert die Grundstruktur, Kriterien, Methodik, Prozesse und Verantwortlichkeiten betreffend nachhaltiges Investment in der Valida Plus und beinhaltet die dafür notwendigen Instrumente.

Höhe der Verwaltungskosten gem. § 29 Abs. 2 Z 5 BMSVG

Die Verwaltungskosten betragen 1,9 % der hereingenommenen Abfertigungs- bzw. Selbständigenvorsorgebeiträge. Ab 1.1.2017 werden die Verwaltungskosten auf 1,5 % reduziert. Die Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft auf die Valida Plus wird verwaltungskostenfrei durchgeführt.

Vergütung für die Vermögensverwaltung

Vom Veranlagungsertrag wird eine Vergütung für die Vermögensverwaltung in der Höhe von 0,7 % des veranlagten Vermögens jährlich einbehalten. Soweit die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist im Jahresabschluss der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) eine entsprechende Forderung ertragswirksam zu erfassen. Im Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft ist in Höhe dieser Forderung unter den sonstigen Aktiva ein „Unterschiedsbetrag gemäß § 26 Abs. 3 Z 2 BMSVG“ und eine Verbindlichkeit auszuweisen und im Formblatt C zu erläutern; eine Belastung des veranlagten Vermögens ist nicht zulässig.

Art und Berechnungsweise der Barauslagen (Inkassokosten)

Die Valida Plus ist berechtigt, die vom zuständigen Sozialversicherungsträger in Abzug gebrachte Vergütung für Inkasso und Weiterleitung der Beiträge weiter zu verrechnen. Die Inkassokosten belaufen sich auf 0,3 % der hereingenommenen Beiträge und werden bei Rechtsanwälten direkt von der Valida Plus verrechnet.

Übertragung der Abfertigungsanwartschaft bzw. Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge

Die Übertragung der Anwartschaft von der Valida Plus auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Anwartschaft wird verwaltungskostenfrei durchgeführt. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen, wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.

Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages gem. § 12 Abs. 1 bis 3 BMSVG

Die Kündigung des Vertrages durch den Arbeitgeber/Selbständigen oder durch die Valida Plus bzw. die einvernehmliche Beendigung des Vertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Das ist durch eine Übernahmeerklärung der neuen BV-Kasse zu bescheinigen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Vertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Valida Plus (31.12.) ausgesprochen werden und kann rechtswirksam nur für alle von diesem Vertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Valida Plus – drei Monate (§ 27a Abs. 8 BMSVG). Die einvernehmliche Beendigung des Vertrages wird frühestens zu jenem Bilanzstichtag der Valida Plus wirksam, der zumindest drei Monate nach der

Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Vertrages liegt. Die Übertragung der Anwartschaft auf die neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der Valida Plus. Werden nach diesem Zeitpunkt noch Beiträge an die Valida Plus übermittelt, die noch zu diesen Anwartschaften gehören, werden diese als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse übertragen.

Meldepflichten des Arbeitgebers/Selbständigen gegenüber der Valida Plus

Der Arbeitgeber/Selbständige ist verpflichtet, über alle Umstände, die für das Vertragsverhältnis, die Verwaltung der Anwartschaften sowie die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgeblich sind (wie z.B. künftige Änderungen oder Neumeldungen sämtlicher Beitragskontonummern), unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. eine Änderung dieser Umstände der Valida Plus unverzüglich zu melden. Die Verwaltung sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Valida Plus ausschließlich aufgrund der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt anzurufen.

Rechtsanwälte

Die genauen Modalitäten des Datentransfers, der Beitragseinhebung sowie sämtlicher Kosten sind gem. § 70 BMSVG in einem Rahmenvertrag zwischen der Valida Plus und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) festgelegt. Mit Abschluss dieses Beitrittsvertrages erteilt der Rechtsanwalt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenverarbeitung und -weiterleitung an den ÖRAK.

Rechtliche Grundlagen und Änderungen

Es sind die gesetzlichen Regelungen sowie die Veranlagungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Information zur Anlegerentschädigung gem. § 93 Abs. 8a BWG

Die Valida Plus unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung reg.Gen.m.b.H. Gem. § 93 Abs. 3d BWG ist die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten mit einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro gesichert.